Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **30. November 2021** von 18.00 Uhr bis 20.19 Uhr im Kaisersaal unter dem Vorsitz von Bürgermeister Hubert Almberger abgehaltene

55. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Hanspeter Ellmerer, Alois Foidl, August Golser, Christine Gschnaller, MSc, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger, Melanie Hutter, Johann Mayr, Heribert Mariacher, Claudia Pali, Andreas Schramböck, BA, Petra Sojer, MSc, Robert Steger, Peter Wallner

Entschuldigt: Robert Wurzenrainer (die Einberufung von Ersatzmitgliedern blieb erfolglos), Dr. Georg Zimmermann (Ersatz: August Golser)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführerin: Mag. Heike Crabtree

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022: Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörden
2) Neubestellung einer Legalisatorin in Grundbuchangelegenheiten
3) Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement regio³ Pillerseetal-Leukental-Leogang Bezirk Kitzbühel
4) Abschluss eines Kaufvertrags mit Frau Angela Wimmer-Lederer

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Christine Mayer und Mag. Nicole Panuschka:
      a) Abschluss eines Raumordnungsvertrags (Gst. 2148/7)
      b) Änderung des Flächenwidmungsplans (Gst. 2148/1)
      c) Erlassung eines Bebauungsplans (Gst. 2148/1)
   2) Änderung des Flächenwidmungsplans: Gst. .545, .546, .766, 3499 und 3500/1 (Regina Hirnsberger und Gerhard Trixl)
   3) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 2932/27 (Silvia und Josef Vitzthum)
      b) Gst. .41/1, 120/2 und 121 (Hannes und Jakob Mariacher)

2) <u>Wasser- und Kanalausschuss</u>
   1) Vergabe der Lieferung von Edelstahlbehältern (Wasserversorgungsanlage, Winkl-Sonnseite)
   2) Vergabe von Sanierungsarbeiten (Wasserversorgungsanlage, Hochbehälter Steinerberg)
   3) Neuerlassung der Wasserleitungsordnung

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

V. St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.: Erörterung der weiteren Vorgangsweise

Am Beginn der Sitzung sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Der Bürgermeister ändert den Ablauf der Tagesordnung wie folgt:

Die Verhandlungsgegenstände **III.2.1)** und **III.2.2)** werden wegen des erforderlichen Ausschlusses der Öffentlichkeit von diesen Tagesordnungspunkten am Ende der Sitzung behandelt.

I. Berichte des Bürgermeisters

Aktuelle Situation im Krankenhaus. Der Bürgermeister informiert über die derzeit sehr angespannte Situation im Krankenhaus. Im Moment befänden sich 22 Personen auf der Covid- und vier Personen auf der Intensivstation. In diesem Zusammenhang bedankt sich bei den Mitarbeiter*innen der betroffenen Stationen.

Aktuelle Impfsituation. Derzeit würden im NEF-Gebäude Impftermine für Kinder und deren Eltern vergeben. Um besonders viele Menschen anzusprechen, biete das Krankenhaus Impfungen ohne Terminvereinbarung an. Das Krankenhaus habe ferner die Impfbus-Aktion der Wirtschaftskammer unterstützt, gleich wie das Bundesheer. Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Beteiligten und berichtet weiter, dass das Land Tirol die Bürgermeister*innen des Bezirkes gebeten habe, im Wege der Planungsverbände auch weiterhin Impfstationen zu organisieren. Man habe sich darauf verständigt, dass in Kitzbühel die Bewohner*innen der oberen Gemeinden des Bezirks und in St. Johann in Tirol jenen der unteren Gemeinden geimpft werden.

Heribert Mariacher bedankt sich ebenfalls beim Krankenhauspersonal und fragt an, ob dieses von der Gemeinde oder dem Krankenhaus-Gemeindeverband eine finanzielle Abgeltung bekomme. Der Bürgermeister antwortet, dieser Vorschlag werde im zuständigen Gemeindeverband diskutiert werden.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022: Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörden

Mag. Heike Crabtree berichtet.

Beschluss (18:0):

Die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde wird gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 mit acht festgelegt.

Beschluss (18:0):

Gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994 werden die Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese wie folgt aufgeteilt:

- **Gemeindewahlbehörde**

	geteilt durch	Bürgermeisterliste	FPÖ	SOLI	GRÜNE	SPÖ	JU-ST
Mandate	1	**11 (1)**	**3 (4)**	**2 (7)**	1	1	1
Stimmen	1	2.440	740	541	361	226	204
Mandate	2	**5,5 (2)**	1,5	1	0,5	0,5	0,5
Stimmen	2	1.220	370	270,5	180,5	113	102
Mandate	3	**3,67 (3)**	1	0,67	0,33	0,33	0,33
Stimmen	3	813,33	246,67	180,33	120,33	75,33	68
Mandate	4	**2,75 (5)**	0,75	0,5	0,25	0,25	0,25
Stimmen	4	610	185	135,25	90,25	56,5	51
Mandate	5	**2,2 (6)**	0,6	0,4	0,2	0,2	0,2

Stimmen	5	488	148	108,2	72,2	45,2	40,8
Mandate	6	**1,83 (8)**	0,5	0,33	0,17	0,17	0,17
Stimmen	6	406,67	123,33	90,17	60,17	37,67	34

- **Sprengelwahlbehörden**

	geteilt durch	Bürger-meister-liste	FPÖ	SOLI	GRÜNE	SPÖ	JU-ST
Mandate	1	**11 (1)**	**3**	**2**	1	1	1
Stimmen	1	2.440	740	541	361	226	204
Mandate	2	**5,5 (2)**	1,5	1	0,5	0,5	0,5
Stimmen	2	1.220	370	270,5	180,5	113	102
Mandate	3	**3,67 (3)**	1	0,67	0,33	0,33	0,33
Stimmen	3	813,33	246,67	180,33	120,33	75,33	68
Mandate	4	**2,75**	0,75	0,5	0,25	0,25	0,25
Stimmen	4	610	185	135,25	90,25	56,5	51
Mandate	5	**2,2**	0,6	0,4	0,2	0,2	0,2
Stimmen	5	488	148	108,2	72,2	45,2	40,8
Mandate	6	**1,83**	0,5	0,33	0,17	0,17	0,17
Stimmen	6	406,67	123,33	90,17	60,17	37,67	34

- **Sonderwahlbehörde**

	geteilt durch	Bürger-meister-liste	FPÖ	SOLI	GRÜNE	SPÖ	JU-ST
Mandate	1	**11 (1)**	**3**	**2**	1	1	1
Stimmen	1	2.440	740	541	361	226	204
Mandate	2	**5,5 (2)**	1,5	1	0,5	0,5	0,5
Stimmen	2	1.220	370	270,5	180,5	113	102
Mandate	3	**3,67 (3)**	1	0,67	0,33	0,33	0,33
Stimmen	3	813,33	246,67	180,33	120,33	75,33	68
Mandate	4	**2,75**	0,75	0,5	0,25	0,25	0,25
Stimmen	4	610	185	135,25	90,25	56,5	51
Mandate	5	**2,2**	0,6	0,4	0,2	0,2	0,2
Stimmen	5	488	148	108,2	72,2	45,2	40,8

Mandate	6	**1,83**	0,5	0,33	0,17	0,17	0,17
Stimmen	6	406,67	123,33	90,17	60,17	37,67	34

2) Neubestellung einer Legalisatorin in Grundbuchangelegenheiten

Der Bürgermeister berichtet.

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol schlägt die Gemeindebedienstete Martina Fischer als Legalisatorin in Grundbuchsachen für das Gebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vor.

3) Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement regio³ Pillerseetal-Leukental-Leogang Bezirk Kitzbühel

Mag. Heike Crabtree berichtet.

Heribert Mariacher fragt nach, was die Gemeinde bis jetzt aus dieser Mitgliedschaft lukriert habe und welche Projekte für die Periode 2023 bis 2027 geplant seien.

Der Bürgermeister präsentiert daraufhin eine Unterlage („Übersicht Gemeinde St. Johann in Tirol“), welche diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt ist.

Beschluss (18:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol verlängert ihre Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement regio³ Pillerseetal-Leukental-Leogang Bezirk Kitzbühel für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

4) Abschluss eines Kaufvertrags mit Angela Wimmer-Lederer

Mag. Heike Crabtree erläutert den Vertrag.

Claudia Pali erkundigt sich, wer die Höhe des Kaufpreises festgelegt hat.

Der Bürgermeister führt aus, dass sich zuerst der Straßenausschuss auf eine Summe von EUR 1.000,00 geeinigt hat und über Ansuchen von Angela Wimmer-Lederer habe der Bürgermeister gemeinsam mit dem Bauausschuss diesen Betrag auf EUR 900,00 reduziert.

Beschluss (18:0):

Der Abschluss des Kaufvertrags mit Angela Wimmer-Lederer laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss
   1) Christine Mayer und Mag. Nicole Panuschka:
      a) Abschluss eines Raumordnungsvertrags (Gst. 2148/7)

Mag. Heike Crabtree erläutert den Vertrag.

Beschluss (18:0):

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags mit Christine Mayer und Mag. Nicole Panuschka laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

b) Änderung des Flächenwidmungsplans (Gst. 2148/1)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (18:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 2148/1 (rund 751 m²) **von** Freiland **in** Wohngebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

c) Erlassung eines Bebauungsplans (Gst. 2148/1)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (18:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für einen Teil des Gst. 2148/1 (neu: 2148/7) von Dr. Erich Ortner vom 11. November 2021 („*Panuschka*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirk-

sam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Änderung des Flächenwidmungsplans: Gst. .545, .546, .766, 3499 und 3500/1 (Regina Hirnsberger und Gerhard Trixl)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (17:1):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. .545 (rund 37 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche Hofstelle
- Umwidmung des Gst. .546 (rund 328 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche Hofstelle
- Umwidmung des Gst. .766 (rund 100 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche Hofstelle
- Umwidmung eines Teils des Gst. 3499 (rund 871 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche Hofstelle
- Umwidmung eines Teils des Gst. 3500/1 (rund 6.196 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche Hofstelle

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) Gst. 2932/27 (Silvia und Josef Vitzthum)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (17:0): [der befangene Johann Mayr stimmt nicht mit]

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 2932/27 von Dr. Erich Ortner vom 22. September 2021 („*Vitzthum Lacknerweg 36*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. .41/1, 120/2 und 121 (Hannes und Jakob Mariacher)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (17:0): [der befangene Heribert Mariacher stimmt nicht mit]

Der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 12. Oktober 2021 („*Huthaus Mariacher Kaiserstrasse 15*“) über die Änderung des (allgemeinen und ergänzenden) Bebauungsplans vom 18. Jänner 2011 („*abstjt0510-Kaiserstr._Schmiedw._Post*“), zu Zahl Ve1-2-416/197-2 aufsichtsbehördlich geprüft, wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Anmerkung: Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt wird der Verhandlungsgegenstand ***III.2.3)*** *Straßenausschuss: Neuerlassung der Wasserleitungsordnung* behandelt.

2) Wasser- und Kanalausschuss

Anmerkung: Dieser Tagesordnungspunkt wird nach dem Verhandlungsgegenstand **IV.** *Anträge, Anfragen und Allfälliges* behandelt.

Der Bürgermeister beantragt, die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte **III.2.1)**, **III.2.2)** und **V.** gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 TGO 2001 auszuschließen.

Claudia Pali ist mit dieser Vorgangsweise hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände **III.2.1)** und **III.2.2)** einverstanden, möchte jedoch beim Tagesordnungspunkt **V.** *St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.: Erörterung der weiteren Vorgangsweise* keinen Ausschluss der Öffentlichkeit.

Nach längerer Debatte beantragt Heribert Mariacher, hinsichtlich des Tagesordnungspunktes **V.** entgegen dem Bürgermeisterantrag für die Beibehaltung der Öffentlichkeit zu stimmen. Er erhält dafür zwei Prostimmen, wodurch die Mehrheit verfehlt wird.

Beschluss (17:1):

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung der Verhandlungsgegenstände **III.2.1)** *Wasser- und Kanalausschuss: Vergabe der Lieferung von Edelstahlbehältern (Wasserversorgungsanlage, Winkl-Schattseite* und **III.2.2)** *Wasser- und Kanalausschuss: Vergabe von Sanierungsarbeiten (Wasserversorgungsanlage, Hochbehälter Steinerbergweg)* sowie **V.** *St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.: Erörterung der weiteren Vorgangsweise* ausgeschlossen.

1) Vergabe der Lieferung von Edelstahlbehältern (Wasserversorgungsanlage, Winkl-Sonnseite)

Beschluss:

Die für die Gemeinde ausschreibende Zivilingenieurbüro Kirchebner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. (Ausschreibungsgegenstand: Hochbehälter Hechenleiten – Anlagenbau) wird ermächtigt, den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern mitzuteilen, welcher Bieterin der Zuschlag erteilt werden soll. Darüber hinaus wird die Zivilingenieurbüro Kirchebner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. ermächtigt, den Zuschlag nach Ablauf der Stillhaltefrist an die Billigstbieterin zu erteilen.

Die Vergabesumme beträgt netto **EUR 189.981,00**. An Nebenkosten fallen zusätzlich etwa 10 % an, somit etwa netto **EUR 20.019,00.** Es werden somit Mittel in der Höhe von netto **EUR 210.000,00** freigegeben.
HHSt. 850-004 008

2) Vergabe von Sanierungsarbeiten (Wasserversorgungsanlage, Hochbehälter Steinerberg)

Beschluss:

Der für die Gemeinde ausschreibende Dipl.-Ing. Wolfgang Seeber („sebconsult“) (Ausschreibungsgegenstand: Sanierung HB Steinerberg) wird ermächtigt, den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern mitzuteilen, welcher Bieterin der Zuschlag erteilt werden soll. Darüber hinaus wird Dipl.-Ing. Wolfgang Seeber („sebconsult“) ermächtigt, den Zuschlag nach Ablauf der Stillhaltefrist an die Billigstbieterin zu erteilen.

Die Vergabesumme beträgt netto **EUR 404.436,82**. An Nebenkosten fallen zusätzlich etwa 9 % an, somit etwa netto **EUR 35.563,18.** Es werden somit Mittel in der Höhe von netto **EUR 440.000,00** freigegeben.
HHSt. 850-004 006

3) Neuerlassung der Wasserleitungsordnung

Anmerkung: Dieser Tagesordnungspunkt wird nach dem Verhandlungsgegenstand **III.1.3.b)** *Bauausschuss: Erlassung von Bebauungsplänen, Gst. .41/1, 120/2 und 121 (Hannes und Jakob Mariacher)* behandelt.

Ing. Peter Reiter erläutert die Verordnung. Alois Foidl teilt mit, die Verordnung sei im Wasserausschuss ausführlich besprochen worden und ersucht um Zustimmung.

Beschluss (18:0):

Verordnung

Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat mit Beschluss vom 30. November 2021 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 166/2021, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1. Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink- und Nutzwasser. Die Versorgung mit Löschwasser erfolgt nach Maßgabe der hygienischen Anforderungen und hydraulischen Kapazitäten der Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 2. Anschluss- und Benützungszwang

(1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Marktgemeinde St. Johann in Tirol besteht Anschluss- und Benützungszwang.

(2) Der Benützungszwang gilt nicht für die Gartenbewässerung. Erfolgt die Gartenbewässerung aus einer Eigenversorgungsanlage, ist an der Auslaufstelle der Gartenbewässerung der deutlich sichtbare Hinweis „Kein Trinkwasser“ anzubringen.

(3) Für Tränkewasser gilt weder Anschluss- noch Benützungszwang.

(4) Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereichs kann die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

(5) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereichs der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

(6) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist. Der Antrag hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des ersten Satzes erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten. Den Unterlagen müssen planliche Darstellungen, welche auch die nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und nach der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol geschützten Interessen zu berücksichtigen haben (insbesondere mit Situierung der erforderlichen Wasserzähler), angeschlossen sein. Sämtliche Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der nach dieser Verordnung sowie nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und nach der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol geschützten Interessen erforderlich ist.

§ 3. Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Eigentümer von Grundstücken, für welche Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.

(2) Eigentümer von Grundstücken, für welche keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.

Eigentümer von Grundstücken, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist verpflichtet, die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser einzuhalten. Sie schuldet keine darüber hinausgehende besondere Beschaffenheit des Trinkwassers oder einen bestimmten Wasserdruck.

§ 4. Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5. Wasseranschluss und Anschlussleitung

(1) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol oder ein von ihr beauftragtes befugtes und konzessioniertes Unternehmen stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her.

(2) Pro Gebäude darf grundsätzlich nur eine Anschlussleitung errichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, dürfen nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol weitere Anschlussleitungen errichtet werden.

(3) Der Grundstückseigentümer ist ab der Trennstelle dauerhaft für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anschlussleitung verpflichtet.

(4) Die Dimension der Anschlussleitung, die Art der zu verwendenden Werkstoffe sowie Auflagen zur Herstellung der Anschlussleitung werden im Anschlussbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol festgelegt.

(5) Der Grundstückseigentümer hat ab der Absperrvorrichtung die Herstellung der Anschlussleitung durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol auf eigene Rechnung zu veranlassen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat die Marktgemeinde St. Johann in Tirol mindestens zwei Wochen vor Beginn der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ein Mitarbeiter der Marktgemeinde St. Johann in Tirol misst daraufhin die Anschlussleitung bei offener Künette oder offenem Graben ein und führt eine Abnahme durch.

(7) Bei Verletzung der Mitteilungspflicht nach Abs. 6 und der dadurch unterbliebenen Abnahme ist die Marktgemeinde St. Johann in Tirol berechtigt, eine Dichtheitsprobe der Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen.

(8) Eine an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- und Grauwasseranlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(9) Der Grundstückseigentümer hat die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf seinen Anlagen, Zäunen und Objekten unentgeltlich zu gestatten.

(10) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(11) Bei Anschlussleitungen, die in Gemeindestraßen liegen, stellt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol die Asphaltdecke auf Kosten des Grundstückseigentümers wieder her.

(12) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung zu verständigen.

§ 6. Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

(2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Abs. 1 (zB Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung) ist generell verboten. Begründete Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zivilrechtlich zu vereinbaren.

§ 7. Wasserlieferung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Bei einem Eigentümerwechsel hat der bisherige Grundstückseigentümer den Wasserbezug bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(3) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8. Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Größe, Art, Anzahl und die Positionierung der Wasserzähler werden im Anschlussbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol festgelegt.

(3) Zwischen der Anschlussstelle an der öffentlichen Hauptleitung und dem Wasserzähler dürfen keine weiteren Abzweigungen errichtet werden.

(4) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol angeschafft, eingebaut, erhalten und verbleiben in deren Eigentum. Die Marktgemeinde lässt auf Kosten des Grundstückseigentümers eine Wasserzählereinbaugarnitur zur Montage des Wasserzählers liefern. Den Einbau der Wasserzählereinbaugarnitur hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden auf eigene Rechnung zu veranlassen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten.

(7) Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde St. Johann in Tirol unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

(9) Zweifelt der Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers an, kann er eine Nacheichung beantragen. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, hat er die Kosten der Nacheichung zu tragen, ansonsten die Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

§ 9. Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10. Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11. Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12. Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister der Marktgemeinde St. Johann in Tirol mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag: Es liegt ein gemeinsamer Antrag von Claudia Pali und Heribert Mariacher vor. Dabei geht es um die „Grüne Hundetonne – Standortevaluierung und Probebetrieb Magenta“.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage F** angehängt.

Der Bürgermeister erläutert das bestehende elektronische Messsystem und räumt ein, dass Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Der Umweltausschuss werde sich daher mit dieser Angelegenheit befassen und anschließend Ergebnisse präsentieren.

Claudia Pali erklärt zu diesem Antrag, sie sei von vielen Bürger*innen auf dieses Thema angesprochen worden. Von Niederhofen Richtung Straßenmeisterei seien keine Mülleimer vorhanden, auch Richtung Hinterkaiser bestehe ein Mangel an Entleerungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund sei die Idee entstanden, die ausgemusterten grünen Tonnen wieder zu verwenden und mit einem sogenannten intelligenten System auszustatten, damit Entleerungen bei Notwendigkeit erfolgen. Eine Evaluierung, wo ein konkreter Bedarf besteht, sei sinnvoll.

Abschließend wird der Antrag dem Umweltausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugewiesen.

Bergbahnen. Claudia Pali stellt eine Anfrage zum Thema Bergbahnen und ersucht um Auskunft im öffentlichen Teil.

Claudia Pali führt aus, in der letzten Gemeinderatssitzung sei, ebenfalls im öffentlichen Teil, die Auskunft erteilt worden, dass für Schließungen von Liftanlagen eine Bewilligung der Seilbahnbehörde erforderlich sei. Ein Zeitungsartikel berichte nunmehr jedoch über die Schließung eines Liftes (Hochfeld).

Der Bürgermeister antwortet, hinsichtlich des Hochfeld-Liftes sei ein Antrag auf temporäre Betriebseinstellung gestellt worden. Die Gemeinde habe darüber jedoch noch keine näheren Informationen. Vor der Entscheidung der Seilbahnbehörde werde die Gemeinde angehört. Auch Mag. Heike Crabtree betont die Notwendigkeit der Entscheidung durch die Seilbahnbehörde.

Heribert Mariacher möchte wissen, wann die Bergbahnen den Antrag auf temporäre Betriebseinstellung gestellt hätten. Der Bürgermeister antwortet, er wisse dies nicht und verweist neuerlich darauf, dass eine formelle Minteinbeziehung der Gemeinde nicht stattgefunden habe.

Claudia Pali merkt abschließend an, sie empfinde die Vorgehensweise von SkiStar äußerst „*befremdlich*“.

Area Ticket. Claudia Pali erkundigt sich nach dem aktuellen Stand beim Area Ticket für Kinder und Jugendliche. Von Beginn an habe es Diskussionen bezüglich Förderungen gegeben, da die Unterstützung des Sportpasses weggefallen sei.

Andrea Hauser führt hiezu aus, das Area Ticket sei ab dem dritten Kind kostenlos. Für das erste und zweite Kind seien in Summe EUR 180,00 zu bezahlen. Das neue Angebot biete mehr als der bisherige Sportpass und umfasse mehrere Regionen, stelle daher ein anderes Produkt dar.

Claudia Pali sieht in der Tatsache, dass nicht mehr jedes Kind gefördert werde, wie es beim Sportpass der Fall war, sondern dies jetzt erst ab dem dritten Kind der Fall sei, eine „*Kluft*“. Ihr Wunsch sei es, dass jedes Kind weiterhin eine kleine Förderung erhalte.

Christine Bernhofer weist darauf hin, dass diese Thematik, auch gerade die Förderungen, ausführlich in den Ausschüssen besprochen worden sei.

Der Bürgermeister bietet an, Stefan Niedermoser, welcher das Projekt ausgearbeitet und begleitet habe, zu einer Gemeinderatssitzung einzuladen, damit dieser genauer berichten könne.

Immobilienangebote. Johann Mayr kritisiert, dass auf vielen Immobilien-Internetseiten Objekte angeboten würden, welche noch nicht im Bauausschuss oder Gemeinderat behandelt worden seien, ja sogar Projekte, welche der Bauausschuss abgelehnt habe. Die Gemeinde sollte gegen diese Vorgangsweise auftreten. Der Bürgermeister regt an, dass sich der Bauausschuss mit diesem Thema näher auseinandersetzen solle.

V. St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.: Erörterung der weiteren Vorgangsweise

Hinweis: Für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunkts wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen (siehe hiezu Protokollseite 641).

Es erfolgte kein Beschluss bei diesem Verhandlungsgegenstand.

Dieses Protokoll enthält sechs Anlagen.

St. Johann in Tirol, 30. November 2021

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: Gemeinderäte:

A

Regionalmanagement regio³ PillerseeTal LeukenTal Leogang

Übersicht Gemeinde St. Johann in Tirol

Projekte direkt in der Gemeinde umgesetzt:

Projekttitel	Fördersumme
Einkaufsstandort St. Johann in Tirol	10.620,00 €
E-Carsharing St. Johann in Tirol	24.700,00 €
St. Johanner Glücksmomente	3.000,00 €
Prozess St. Johann 2030	42.000,00 €
Gesundheitsstandort St. Johann in Tirol	3.000,00 €
e-Ladestationen St. Johann	5.000,00 €
Konzept Mikrobussystem St. Johann	9.000,00 €
Covid-19 Modellkonzept für Veranstaltungen	12.550,00 €
Prozess Synergien TVB, Gemeinde, OM	18.900,00 €
Leuchtturmprojekt Verkehrsleitsystem St. Johann	200.000,00 €

Projekte über den TVB St. Johann oder andere Projekte mit direktem Bezug zu St. Johann:

Projekttitel	Fördersumme
Freiwilligenzentrum (Hutter Melanie)	
Artists in residence, MUKU, ARGE WirkWerk	85.400,00 €
Destination St. Johann/Oberndorf/Kirchdorf	16.000,00 €
Mein Yapadu	184.000,00 €
Neophytenbekämpfung Großache	70.000,00 €
Synergiepotenziale St. J./Oberndorf/Kirchdorf	19.000,00 €
ÖPNV/VVT Mobilitätskoordination	25.000,00 €
Destinationsstudie St. Johann in Tirol	16.000,00 €
Kooperation "Integration in Rural Areas"	67.200,00 €
Studie Wertschöpfung und Nahversorgung	20.000,00 €
CLAR Klimawandelanpassung Tourismus	186.000,00 €
Regionaler Sportpass Area Ticket	6.000,00 €
Coworking im Unterland	7.700,00 €

=> direkt lukriertes Fördervolumen: EUR 1.031.000,00

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION
Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
LE 14-20
LAND TIROL
LEADER
Regionalmanagement regio³ PillerseeTal LeukenTal Leogang
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich.
EFRE

Verein Regionalmanagement regio³
Pillerseetal-Leukental-Leogang
Regio-Tech 1, A-6395 Hochfilzen
Telefon: +43/(0)5359/90501

info@regio3.at | www.regio3.at
ZVR: 832961062
BIC: RZTIAT22263
IBAN: AT08 3626 3000 0421 5778
AT U 75006306

Regionalmanagement regio³ PillerseeTal LeukenTal Leogang

Projekte mit Mehrwert für St. Johanner Bevölkerung, weil Partner/Firmen/Organisationen/Personen/aus St. Johann in den Projekten involviert waren:

Bildungsoffensive/lebenslanges Lernen
Qualifizierungsoffensive Tourismus
Klima- und Energiemodellregion
Management und regionale Koordination
regionaler Onlineshop shop.tirol
Employer Branding
Wunschoma
Berufschallenge
Anzeiger App/Digitalisierung seit 1950
Reden wir über die Milch
Innovationsnetzwerk
Agraradvisor - Onlinevermarktung für Direktvermarkter
Wir(t)schaffen es - regional Einkaufen
Innovationslabor HAK Kitzbühel
GROWIN - nachhaltige Ideen durch Lehrlinge

Diesen Mehrwert monetär zu beziffern ist schwierig, wird sich aber schätzungsweise bei ca. EUR 850.000 bewegen.

Fazit:

Mit ca. 16.000 Euro Jahresbeitrag hat St. Johann seit der Mitgliedschaft (2015) einen direkten monetären Nutzen von über 1 Mio. generiert und zudem einen indirekten monetären Mehrwert von EUR 850.000.
Dies sind nur die monetären Ergebnisse, Regionalentwicklung besteht jedoch zu einem wesentlichen Teil auch aus nicht monetären Mehrwerten durch Vernetzung, Plattformtätigkeit und aktive Bearbeitung überregionaler Themen. Diese kann man zwar nicht beziffern, sind aber nicht minder wertvoll.

Rückfragen:
Stefan Niedermoser
0664-555 88 93
niedermoser@regio3.at

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION
Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
LE 14-20
LAND TIROL
Regionalmanagement regio³ PillerseeTal LeukenTal Leogang
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich
EFRE

Verein Regionalmanagement regio³
Pillerseetal-Leukental-Leogang
Regio-Tech 1, A-6395 Hochfilzen
Telefon: +43/(0)5359/90501

info@regio3.at | www.regio3.at
ZVR: 832961062
BIC: RZTIAT22263
IBAN: AT08 3626 3000 0421 5778
AT U 75006306

B

Gruber.Kühnl.Rechtsanwälte
Verteidiger in Strafsachen – Eingetragene Treuhänder

Die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer wurde gem. § 11 GrEStG unter Erf.Nr. _____
vorgenommen und wird gem. § 13 GrEStG abgeführt.
St. Jakob i.H., am

KAUFVERTRAG

* Wall 15
Korrektur durch Kaufleute

Heute errichtet zwischen

1. der **Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Verwalterin des öffentlichen Gutes**, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitglieder des Gemeinderates, als Verkäuferin einerseits;
2. Frau **Angela Wimmer-Lederer**, geb. 21.10.1982, ~~Wall 16~~, 6391 Fieberbrunn, als Käuferin andererseits und
3. der **Marktgemeinde St. Johann in Tirol**, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitglieder des Gemeinderates, als Berechtigte

wie folgt:

§ 1 Rechtliche Voraussetzungen

(1) Die folgenden Grundstücksangaben beziehen sich jeweils auf die Katastralgemeinde 82114 St. Johann in Tirol.

(2) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist Verwalterin des öffentlichen Gutes in EZ 333, zu deren Gutsbestand unter anderem das Gst 5618 mit 15 m² gehört.

(3) Frau Angela Wimmer-Lederer, geb. 21.10.1982, ist bücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 25 mit dem Grundstück 30/2 und dem darauf errichteten Gebäude „Speckbacherstraße 21".

§ 2 Grundstücksveränderungen

(1) Mit der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vom 09.03.2021, GZ 125003, wird in EZ 333 nachstehende Grundstücksveränderung vorgenommen:

- Die Abschreibung der Teilfläche „1" mit 3 m² von Gst 5618 und dessen Zuschreibung zu Gst 30/2 in EZ 25.

(2) Im Ergebnis erhält das Grundstück 30/2 in EZ 25 ein Ausmaß von 235 m².

§ 3 Kaufabrede

Mit dieser Urkunde verkauft und übergibt nunmehr die Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Verwalterin des öffentlichen Gutes das Trennstück „1" aus EZ 333 mit einem Ausmaß von 3 m² mit sämtlichem rechtlichen oder tatsächlichen Zubehör an Frau Angela Wimmer-Lederer, geb. 21.10.1982, und Letztere kauft und übernimmt das Trennstück „1" mit 3 m² aus EZ 333 in ihr künftiges Alleineigentum. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass der Kaufgegenstand mit einem behördlichen Akt der Gemeinde aus dem öffentlichen Gut entlassen werden wird (Exkamerierung).

§ 4 Kaufpreis

(1) Der Kaufpreis für das das Trennstück „1" aus EZ 333 beträgt einvernehmlich € 900,00/m². Bei einer Verkaufsfläche von 3 m² ergibt sich sohin ein Kaufpreis von € 2.700,00 (in Worten: Euro zweitausendsiebenhundert/00).

(2) Der Kaufpreis ist binnen 7 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zu bezahlen. Auf eine treuhändige Abwicklung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich verzichtet.

(3) Die Käuferin ist weiters verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsunterzeichnung die grundbücherliche Eintragungsgebühr von 1,1 % des Kaufpreises, das sind € 30,00, und die Grunderwerbssteuer von 3,5 % des Kaufpreises, das sind € 94,50, zusammen sohin € 124,50 auf das Abgabenkonto der Vertragsverfasser bei der Raiffeisenbank Kitzbühel– St. Johann eGen, IBAN AT34 3626 3000 0429 3395, zu überweisen.

(4) Sollte vom Finanzamt eine höhere Gebühr als aufgrund der Selbstberechnung ausgewiesen, nachverrechnet werden, verpflichtet sich die Käuferseite, den Differenzbetrag zur Einzahlung zu bringen.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe und Übernahme der Liegenschaftsanteile erfolgt so, wie sie die Verkäuferin besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit dem Tag der Vertragsunterfertigung. Mit dem Tag der Übergabe gehen Wag und Gefahr, Besitz und Genuss von der Verkäuferin auf die Käuferin über.

§ 6 Gewährleistung

Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für eine bestimmte tatsächliche oder rechtliche Eigenschaft des gegenständlichen Grundstückes, wohl aber dafür, dass dieses lastenfrei auf die Käuferin übergeht. Hinsichtlich der zu C-OZ 96 in EZ 333 eingetragenen Reallast zugunsten der Kaiserin Elisabeth Bahn (nunmehr ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft) hat die Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Zustimmungserklärung (Freistellungserklärung) vorgelegt.

§ 7 Dienstbarkeit

Frau Angela Wimmer-Lederer, geb. 21.10.1982, räumt aus Anlass dieses Vertrages der Marktgemeinde St. Johann in Tirol auf der mit Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vom 09.03.2021, GZ 125003, von Gst 5618 abgeschriebenen Teilfläche „1" (nunmehr) des Gst 30/2 in EZ 25, KG 82114 St. Johann in Tirol, die Dienstbarkeit der Duldung einer Bewegungszone (§ 76c StVO) ein und die Marktgemeinde St. Johann in Tirol nimmt diese Rechtseinräumung an.

§ 8 Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Honorare, Gebühren und die grundbücherliche Eintragungsgebühr trägt die Käuferin. Eine allfällige Immobilienertragssteuer sowie die Kosten für deren Berechnung trägt hingegen die Verkäuferin.

§ 9 Zustimmung zur Selbstberechnung

Die Vertragsparteien erteilen der Gruber.Kühnl.Rechtsanwälte GesbR, Moosbach 11, 6392 St. Jakob in Haus, den Auftrag, die Grunderwerbssteuer, die grundbücherliche Eintragungsgebühr und die Immobilienertragssteuer selbst zu berechnen und fristgerecht abzuführen. Die Vertragsverfasserin nimmt diesen Auftrag an.

§ 10 Grundbuchseintragungen

Die Vertragsteile erteilen nunmehr ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde auch über nur einseitiges Ansuchen in der Katastralgemeinde 82114 St. Johann in Tirol

A/ in EZ 333

1. die Abschreibung der Teilfläche „1" mit 3 m² von Gst 5618 und dessen Zuschreibung zu Gst 30/2 in EZ 25
2. die Ersichtlichmachung des Rechtes der Duldung einer Bewegungszone (§ 76c StVO) auf Gst 30/2 in EZ 25

B/ in EZ 25

die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung einer Bewegungszone (§ 76c StVO) auf Gst 30/2 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 7 dieses Vertrages

bewilligt wird.

§ 11 Gemeinderatsbeschluss

Diesem Rechtsgeschäft liegt der Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 30.11.2021 zugrunde.

§ 12 Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Rechtsanwalt Mag. Helmut Gruber, geb. 16.05.1965, Auftrag und Vollmacht zur Abgabe aller Erklärungen einschließlich Vertragsergänzungen, Vertragsnachträgen und Grundbuchsverfügungserklärungen (Aufsandungserklärungen), die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages allenfalls noch erforderlich sein werden.

§ 13 Datenschutzerklärung

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die sich aus diesem Vertrag ergebenden persönlichen Daten sowie jene, die sich aus der weiteren Abwicklung dieses Vertrages ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden. Die Vertragsparteien stimmen zu, dass diese Daten an finanzierende Kreditinstitute, an die zuständigen Behörden sowie an alle jene, die mit der Realisierung der gegenständlichen Vertragsabwicklung notwendigerweise zu tun haben, weitergegeben werden.

§ 14 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie alle Erklärungen, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch das Abgehen von der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

(3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

(4) Die Vertragsparteien verzichten hiermit auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, Zwanges oder wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB. Beiderseits wird sohin festgehalten, dass die vereinbarte Gegenleistung jeweils ihren eigenen wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen hinsichtlich des Kaufobjektes entspricht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(5) Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

(6) Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die der Käuferin zusteht. Die Verkäuferin erhält eine über ihren Wunsch auch beglaubigte Abschrift.

Unterschriften beglaubigt.

Angela Wimmer-Lederer 21.10.1982

Laut Legalisierungsregister Zahl 130/2021 hat die mir persönlich bekannte
Frau Angela Wimmer-Lederer, geb. 21.10.1982, Wall 15, 6391 Fieberbrunn
diese Urkunde eigenhändig unterschrieben.
Fieberbrunn, den 12.11.2021 € 06,00
Bundesstempel GZ 130/2021 € 14,30 entrichtet

Elvis PRCIC
Legalisator

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 05. Okt. 2021
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: .....
Gesehen: ...../.....

Raumordnungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern
im Folgenden **Gemeinde** genannt

und

Christine Mayer, geboren am 18.07.1952
Almdorf 38, 6380 St. Johann in Tirol
im Folgenden **Grundeigentümerin** genannt

und

Mag. Nicole Panuschka, geboren am 06.12.1979
Pfarrau 29, 6370 Kitzbühel
im Folgenden **Widmungsbegünstigte** genannt

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

(2) Die Grundeigentümerin hat mit Kaufvertrag vom 04.10.2021 das aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Johannes Paulitsch (Vermessung AVT-ZT-GmbH), Geschäftszahl 125095, gebildete Grundstück 2148/7, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 750 m² an die Widmungsbegünstigte veräußert.

(3) Es ist beabsichtigt, das in Abs. 2 bezeichnete Grundstück von Freiland in Bauland zu widmen, um der Widmungsbegünstigten als Grundeigentümerin die Errichtung eines Wohngebäudes zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

(4) Gemäß den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2016 gestützte Vereinbarung.

II. Geschäftsgrundlage

(1) Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung des in Vertragspunkt I. Abs. 2 bezeichneten Grundstücks in Bauland sowie der rechtskräftigen Erlassung eines Bebauungsplans verpflichten sich die Grundeigentümerin und die Widmungsbegünstigte zur Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.

(2) Die Widmungsbegünstigte muss die grundverkehrsrechtlichen Erfordernisse erfüllen.

III. Sicherung des Eigentumsübergangs an die Widmungsbegünstigte

(1) Die in Vertragspunkt II. genannten Bebauungsgrundlagen („Geschäftsgrundlage") sind ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Kaufvertrags vom 04.10.2021 raumplanungsfachlich vertretbar.

(2) Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage („Geschäftsgrundlage") betrachteten Eigentumsübergangs an die allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigten Erwerberin bzw. Rechtsnachfolger der derzeitigen Grundeigentümerin verpflichten sich diese, gleichzeitig mit diesem Vertrag ein verbücherungsfähiges Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung die Gemeinde oder der von dieser bestellte Rechtsbeistand erhält. Die Gemeinde wird von der Grundeigentümerin ausdrücklich ermächtigt, dieses Gesuch in ihrem Vollmachtsnamen zu verbüchern. Es herrscht Einvernehmen, dass von dieser Ranganmerkung ausschließlich zur Verbücherung des Eigentumsrechtes für die Widmungsbegünstigte Gebrauch gemacht werden darf. Nur zu diesem Zwecke ist die Gemeinde verpflichtet, den Rangordnungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.

(3) Sollte eine Verbücherung der Veräußerung des Grundstücks während der Laufzeit dieser bücherlichen Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat die Grundeigentümerin unaufgefordert die zur Erfüllung des genannten Zwecks erforderlichen weiteren Ranganmerkungen unter

Beachtung der obigen Kriterien herbeizuführen.

IV. Sicherstellung des Verwendungszwecks

(1) Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nur zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) der Widmungsbegünstigten und ihrer Familienmitglieder vertretbar.

(2) Die Widmungsbegünstigte verpflichtet sich, spätestens sechs Monate ab Rechtskraft des Bebauungsplanes (Vertragspunkt II. Abs. 1) ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohngebäude zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

(3) Mit der Bauausführung ist spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung zu beginnen. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss spätestens vier Jahre nach Baubeginn erfolgen. Die Widmungsbegünstigte hat spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung des Wohngebäudes den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen.

V. Sicherstellung der Nutzung durch die Widmungsbegünstigten

(1) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Wohngebäudes** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn der Widmungsbegünstigten die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (z.B. aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Wohngebäudes geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(2) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen des Wohngebäudes** ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn der Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Die Verpflichtungen dieses Vertragspunkts enden 25 Jahren nach allseitiger

Vertragsunterfertigung.

VI. Sicherstellung des Verbleibs im Eigentum der Widmungsbegünstigten

(1) Die Grundeigentümerin und die Widmungsbegünstigte räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde ein Vorkaufsrecht, im Sinne der §§ 1072 ff ABGB, am in Vertragspunkt I. Abs. 2 bezeichneten Grundstück ein. Das Vorkaufsrecht endet 25 Jahre nach allseitiger Vertragsunterfertigung. Die Gemeinde ist berechtigt, das Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter zum Verkehrswert auszuüben. Einvernehmlich wird zwischen den Vertragsteilen die im § 1075 ABGB angeführte 30-tägige Einlösefrist für die vorkaufsberechtigte Gemeinde abbedungen und vereinbart, dass der Vorkaufsberechtigten eine 3-monatige Einlösefrist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes eingeräumt wird. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten der Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechts, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

(2) Bei der Ermittlung des Verkehrswerts ist jedoch abweichend vom Liegenschaftsbewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

VII. Sanktionen

(1) Bei Vertragsverletzungen verpflichten sich die Widmungsbegünstigte zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 20 % (zwanzig Prozent) des Verkehrswerts des in Vertragspunkt I. Abs. 2 bezeichneten Grundstücks, bezogen auf den unbebauten Zustand. Der Wertermittlungsmodus von Vertragspunkt VI. Abs. 2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Verletzungen von Vertragspunkt V. Abs. 1 oder Abs. 2 ziehen zusätzlich zur Konventionalstrafe nach Abs. 1 eine weitere, laufende Konventionalstrafe nach sich. Dabei gilt Folgendes: Während der Vermietung oder anderen entgeltlichen Weitergabe der Nutzung hat die Widmungsbegünstigte eine Konventionalstrafe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der betroffenen Wohnnutzfläche zu bezahlen. Eine Mäßigung dieser weiteren, laufenden Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(3) Die oben angeführte laufende bzw. monatliche Konventionalstrafe gilt als wertgesichert vereinbart. Für die Berechnung der Werterhöhung ist der Verbraucherpreisindex 2015 (oder ein an dessen Stelle tretender Index) mit der für den Monat der Geltendmachung der Konventionalstrafe zur Veröffentlichung gelangenden Indexziffer als Basiszahl heranzuziehen.

(4) Die Gemeinde darf die Konventionalstrafe nur zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzepts verwenden.

VIII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrags in der für das Gst. 2148/7, KG 82114 St. Johann in Tirol, zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Vorkaufsrecht bis ..... gemäß Vertragspunkt VI. Abs. 1 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverleibt wird.

IX. Schlussbestimmungen

(1) Die Fristen und Verpflichtungen dieses Vertrags entsprechen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Grundeigentümerin und der Widmungsbegünstigten.

(2) Zwischen den Vertragsteilen wird einvernehmlich festgehalten, dass neben diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis.

(3) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(4) Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, List, Zwang und aller sonstiger Rechtsinstitute und verzichtbarer Rechtsgründe, einschließlich laesio enormis im Sinne des § 934 ABGB.

(5) Diese Vereinbarung geht mit allen Rechten und Pflichten auf beiderseitige Rechtsnachfolger über.

(6) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Gemeinde verbleibt. Die

anderen Vertragsteile erhalten eine einfache Kopie.

(7) Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

(8) Die Gemeinde trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten der Einverleibung des Vorkaufsrechts.

(9) Dieser Vertrag wird gemeinsam mit dem Gemeinderatsprotokoll im Internet unter der Adresse www.st.johann.tirol veröffentlicht.

KITZBÜHEL, 05. OKT. 2021

~~St. Johann in Tirol, am~~ .....

(Christine Mayer, geb. 18.07.1952)

(Mag. Nicole Panuschka, geb. 06.12.1979)

(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom.....)

BRZ 1351/2021

Ich beglaubige die Echtheit der Unterschriften ----------

1. der Frau **Magistra Nicole Panuschka**, geboren am 06.12.1979 (sechsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig), 6370 Kitzbühel, Pfarrau 29, und----------
2. der Frau **Christine Mayer**, geboren am 18.07.1952 (achtzehnten Juli neunzehnhundert-zweiundfünfzig), 6380 Sankt Johann in Tirol, Almdorf 38.----------

Weiters bestätige ich die Erklärung der Parteien, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt.----------

Kitzbühel, am 05.10.2021 (fünften Oktober zweitausendeinundzwanzig). ----------

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet. ----------

MAG. LOTHAR ZIMMETER, MBL ÖFFENTLICHER NOTAR KITZBÜHEL TIROL REPUBLIK ÖSTERREICH

Öffentlicher Notar

MAG. LOTHAR ZIMMETER, MBL ÖFFENTLICHER NOTAR KITZBÜHEL TIROL REPUBLIK ÖSTERREICH

D

Verordnungsplan

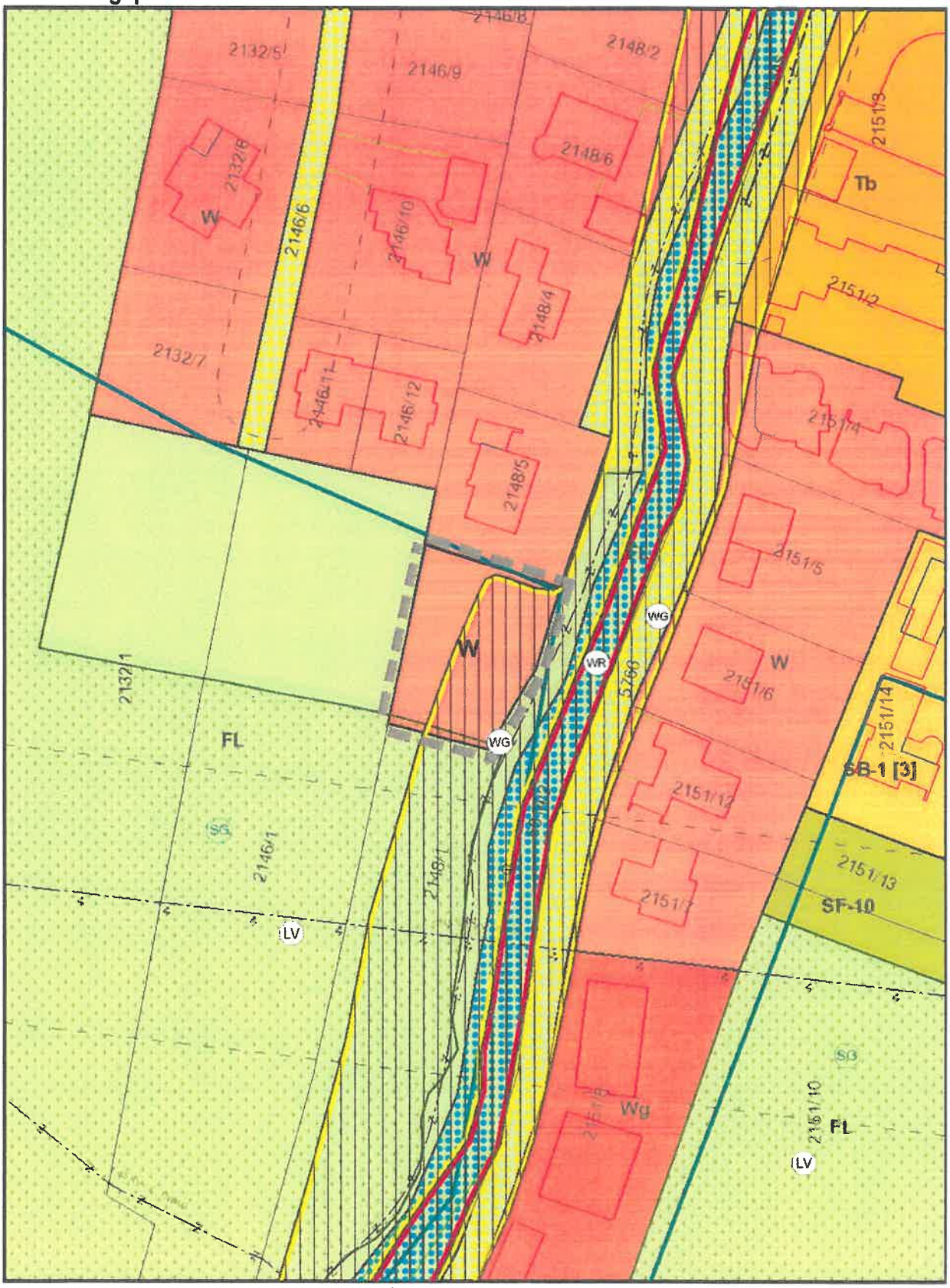

Plan automatisch generiert am
12.10.2021 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

E

Verordnungsplan

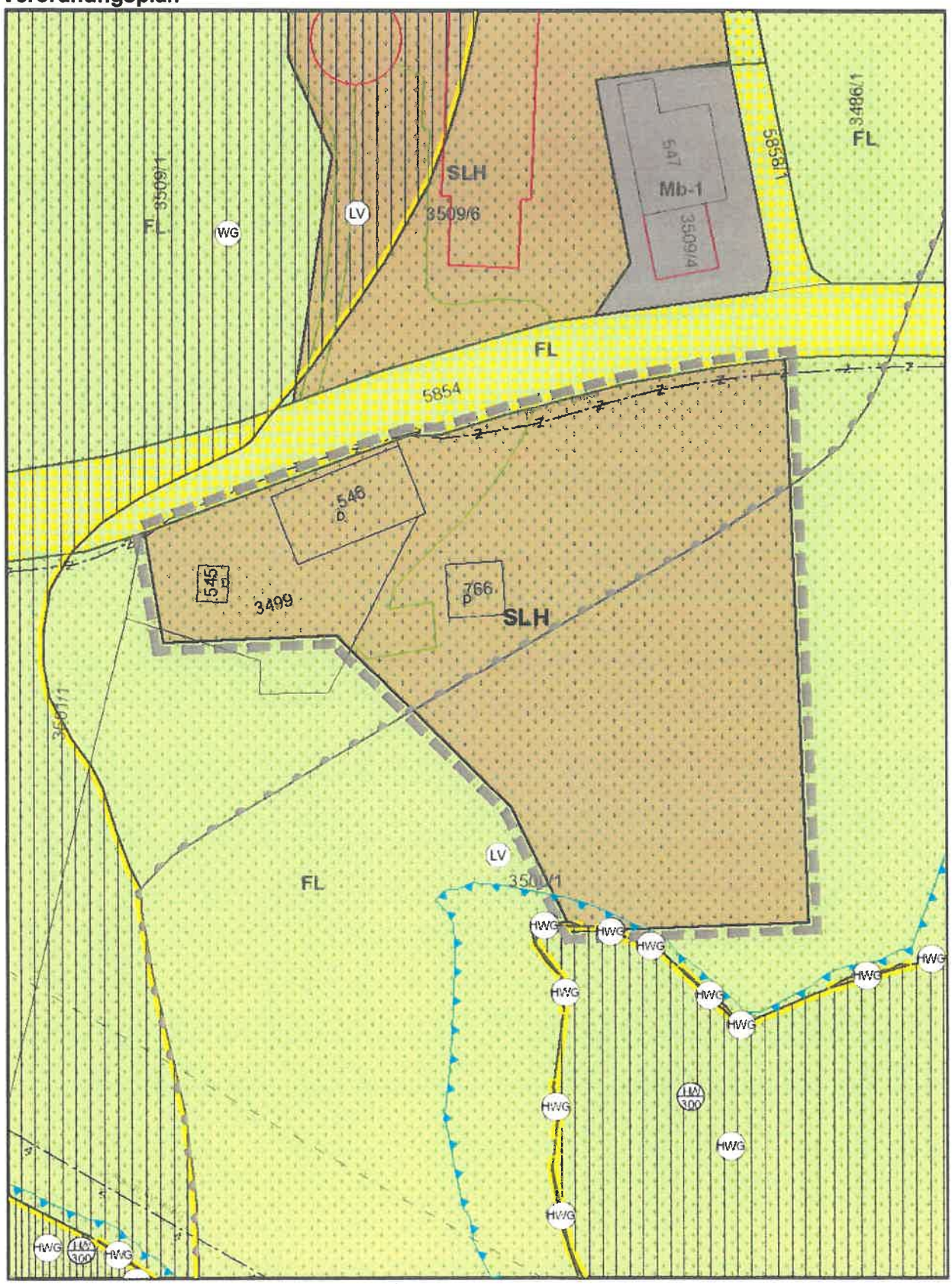

Plan automatisch generiert am
29.06.2021 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

GR Claudia PALI (parteifrei)
GV Heribert MARICHER (parteifrei)

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 26. Nov. 2021
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: .....
Gesehen: ..... /.....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mst. Hubert Almberger
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 25.11.2021

ANTRAG

zur 55. Gemeinderatssitzung, der Marktgemeinde St. Johann/T, am 30.11.2021

Grüne Hundetonnen – Standortevaluierung und Probebetrieb Magenta

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen & Herren des Gemeinderates!

Hiermit stellen wir, GR Claudia Pali und GV Heribert Mariacher, folgenden Antrag:

BEGRÜNDUNG.

Wie vermutlich vernommen, wurden die grünen Hundetonnen an der Achenpromenade durch hängende, graue „Allgemeinmülleimer" ersetzt. Um weiterhin eine Verwendung der grünen Hundetonnen zu gewährleisten und diese nicht einfach zu entsorgen, sollten sie in der Peripherie ihren neuen Standort bekommen.
Somit wäre eine flächendeckende Müllentsorgung, zB für Hundesackerl, Taschentücher, Getränkeflaschen usw gewährleistet. Um die Kosten und den Aufwand so gering wie möglich zu halten, sollten diese Mülltonnen mit dem neuen Magenta-System ausgestattet werden. Dieses System ermöglicht bei genauer Ortsangabe die Füllmenge aufzuzeichnen, sodass eine Entleerung erst erfolgen muss, wenn die Tonne ausreichend befüllt ist.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Standortevaluierung für die grünen Hundetonnen in der Peripherie und den Probebetrieb des Magenta-Systems für diese besagten Tonnen beschließen.

GR Claudia Pali

GV Heribert Mariacher